

Friedhofsordnung

für den Kirchhof in Maintal- Wachenbuchen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Buchen
2. Als Friedhof dient das Gelände des Kirchhofs, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 20, Flurstück 52/1
3. Der Friedhof dient der Bestattung
 - a: der Stifter und Zustifter der Stiftung „Kirche Wachenbuchen“
 - b: aller Personen die bei ihrem Tod Mitglied der evangelischen Kirche waren und mindestens ein Jahr während der letzten zehn Jahre vor ihrem Tod der Evangelischen Kirchengemeinde Buchen angehörten.
 - c: aller Personen die bei ihrem Tod Mitglied der evangelischen Kirche waren und von denen ein Verwandter ersten Grades Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde Buchen ist

Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Sie erfolgt ausschließlich in Urnen- oder Aschengräbern.

§ 2

Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Kirchenvorstands der evangelischen Kirchengemeinde und zwei Mitgliedern die vom Vorstand der Stiftung „Kirche Wachenbuchen“ entsandt werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das vom Kirchenvorstand bestimmt wird. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3

Verwaltung des Friedhofs

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4

Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 5

Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),
3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
4. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen
5. entfallen

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetzarbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten, Gottesdienste und andere Veranstaltungen in der Kirche Wachenbuchen Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen von Kirche oder Friedhof gereinigt werden.
6. Es ist den Gewerbetreibenden untersagt, von Mitgliedern der Friedhofsverwaltung oder vom Friedhofspersonal Informationen zur Erlangung von Aufträgen zu fordern. Hierunter fällt auch die Bitte um Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers. § 8 gilt entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

§ 8 Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen beim Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines des Ordnungsamtes schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer fest.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
3. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
4. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
5. Urnen können auf Antrag des nächsten Angehörigen, im Einverständnis etwaiger weiterer Angehöriger, aus besonderen Gründen an eine andere Friedhofsverwaltung zur Beisetzung übersandt werden. Die gegenüber der bisherigen Friedhofsverwaltung bestehenden Pflichten werden dadurch nicht aufgehoben.
6. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
7. Kann der Antragsteller nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben den Umbettungskosten haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige, der sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden der/die Angehörigen nach der in § 13 Abs. 2c genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
6. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
7. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
8. Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung.

§ 13 Erläuterung der Grabstätten

1. Urnenreihengrabstätten

- a) Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer von 50 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden.
- b) Mindestgröße der Urnenreihengrabstätte: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.

2. Urnenwahlgrabstätten

- a) Urnenwahlgrabstätten werden für eine oder für mehrere Grabstellen auf Antrag für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Pro Grabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht beträgt 50 Jahre vom Tage des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung um weitere 50 Jahre erneuert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- c) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; hierauf ist durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen.
- d) In einem Urnenwahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden, *sofern diese Stifter oder Zustifter der Stiftung Kirche Wachenbuchen sind, oder bei Ihrem Tod Mitglied der Evangelischen Kirche waren.* Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:
 1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), Stiefkinder, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder
 3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der zuerst Bestatteten über.

Die Bestattung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung

e) Größe der Urnenwahlgrabstätte

Die Größe für eine Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen beträgt mindestens Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m.

Für jede weitere Grabstelle (zur Beisetzung von wiederum bis zu zwei Urnen) verbreitert sich die Urnenwahlgrabstätte um jeweils 0,50 m

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.

2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 15 Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen. Grundsätzlich sind die Grabzeichen so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln oder Holzkreuze bis zur Größe von 35 x 30 cm zulässig.
3. Für Urnenreihengräber sind nur ebenerdig abschließende Grabplatten möglich, mit den Maßen 0,35 m x 0,35 m oder bei runden Platten mit einem Durchmesser von 0,35 m. Anpflanzungen sind nicht möglich.
4. Für Urnenwahlgräber sind in der Regel ebenfalls ebenerdig abschließende Grabplatten zu verwenden. Zwischen Grabplatte und Rand des Grabes müssen mindestens 7,5 cm Abstand sein. Anpflanzungen sind nicht möglich.
5. Die liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
6. Gräber und Grabzeichen sind so zu gestalten, dass sie die Pflege des Friedhofs nicht beeinträchtigen (keine aufgesetzten Zeichen)
7. Ein Jahr nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen die Grabmale entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Die Gräber sind Teil der Gesamtanlage Kirche und Kirchhof Wachenbuchen.
2. Anpflanzungen und besondere gärtnerische Gestaltung der einzelnen Gräber sind nicht vorgesehen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze werden spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab entfernt. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
4. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des gesamten Friedhofs einschließlich der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
5. Wird eine Grabstätte von den Nutzungsberechtigten entgegen der Vorschriften angelegt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen und herrichten lassen. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Das Eigentum an den Grabaufbauten gilt in diesem Fall als aufgegeben.

V. Benutzung der Kirche

§ 17 Trauerfeiern

Christliche Trauerfeiern können in der ev. Kirche stattfinden. Daneben steht für Trauerfeiern eine andere dafür vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

VI. Schlussvorschriften

§ 18

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 19

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 20

Stiftung „Kirche Wachenbuchen“

Weitergehende Rechte nach der Stiftungsordnung „Kirche Wachenbuchen“ werden durch die Friedhofsordnung nicht berührt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Maintal, den 9.4.2008

Der Friedhofsausschuss

_____	Vorsitzende
_____	Mitglied
_____	Mitglied

Dienstsiegel
der Kirchengemeinde

kirchenaufsichtlicher
Genehmigungsvermerk

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof auf dem Kirchhof der Evangelischen Kirche Wachenbuchen

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

- | | |
|---|-------------|
| a) Urnenreihengrabstätte (0,50 m x 0,50 m) | 500,- Euro |
| b) Urnenwahlgrabstätte | |
| aa) 1. Grabstelle (1,00 m x 0,50 m, 2 Urnen) | 1000,- Euro |
| bb) jede weitere Grabstelle (1,00 m x 0,50 m, für je 2 Urnen) | 950,- Euro |

2. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.
3. Die Nutzungsgebühr kann auf Antrag um 100,- € pro Grabstelle ermäßigt werden, wenn gewährleistet wird, dass an der Grabstätte keine Trauergebilde, Gestecke, Blumen, Grableuchten oder anderer Grabschmuck abgelegt werden und kein zusätzlicher Aufwand für die Friedhofspflege entsteht.
4. Eine anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird im Allgemeinen nicht gewährt. Sie wird nur dann zugestanden, wenn die Grabstätte an Dritte vergeben werden kann oder für die freiwerdenden Plätze eine Verwendungsmöglichkeit besteht.

IV. Verlängerungsgebühr

1. Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle für weitere 50 Jahre

a) 1. Grabstelle (1,00 m x 0,50 m)	750,- Euro
b) jede weitere Grabstelle (1,00 m x 0,50 m)	750,- Euro
2. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

V. Bestattungsgebühr

Aushebung des Grabes, Einsenkung der Urne, Schließung des Grabes, *Genehmigung eines Grabzeichens* 250,- Euro

VI. Genehmigungsgebühr

Für die Änderung eines Grabzeichens

- | | |
|--|-----------|
| a) für liegende Grabzeichen | 20,- Euro |
| c) für stehende Grabzeichen und Sonderformen | 40,- Euro |

VII. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Bestattungsgebühren bleiben unberührt.

VIII. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Maintal, den 9.4.2008

Der Friedhofsausschuss

_____ Vorsitzende
_____ Mitglied
_____ Mitglied

Dienstsiegel
der Kirchengemeinde

kirchenaufsichtlicher
Genehmigungsvermerk